

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 6

Samstag, 11. Februar

1922



Carl

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Unter Aufhebung des im Anzeigebblatt 1907 Seite 150 ff. veröffentlichten „Statuts“ verordnen Wir über das **Verhältnis der Pfarrer und Hilfspriester:**

A.

Rechtliche Begründung des Instituts der Hilfspriester.

§ 1.

Der erste und für die ganze Seelsorge in der Pfarrei (Kuratie) verantwortliche Seelsorger ist der Pfarrvorstand (Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrkurat); auf ihn sind alle,

welche in seinem Pfarrbezirke wohnen, zunächst angewiesen. Er ist deshalb auch verpflichtet, persönlich die Pflichten seines Amtes zu vollziehen (can. 464 § 1 C. J. C.) „Non sacerdoti parochia, sed parochiae sacerdos quaeritur, et ideo digniori seligendo magna cura impenditur, quia non nihil, sed plurimum refert, a quonam officii parochialis functiones peragantur“ (Concil. Vienn. a. 1858 tit. II. cap. 8). Es gibt aber Ausnahmefälle, bei denen der Pfarrer nicht imstande ist, sein Amt (in seinem ganzen Umfange oder teilweise) selbst zu verwalten; dann ist rechtlich eine Stellvertretung erlaubt und geboten. Das

Kirchliche Gesetzbuch (can. 476) verpflichtet die Pfarrvorstände, welche zur Spendung der Sacramente und Abhaltung des Gottesdienstes wegen der Zahl der Parochianen nicht ausreichen, soviele Priester sich beizugesellen, als zu dem genannten Zwecke notwendig sind. Ebenso ist das Alter und die geistige und körperliche Gebrechlichkeit des Pfarrers ein gesetzmäßiger Grund zur Annahme eines Hilfspriesters (can. 475 C. J. C.).

Das Kirchenrecht unterscheidet verschiedene Arten von Stellvertretungen des Pfarrers durch vicarii; wir haben es hier mit jenen Hilfspriestern zu tun, welche einem die Seelsorge innehabenden Pfarrer, der in seiner Pfarrei residirt, aber wegen der Größe und Ausdehnung der Pfarrei, oder wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht imstande ist, die ganze Seelsorge allein auszuüben, als Mitthelfer beigegeben sind.

B.

Ernennung, Versetzung und Entlassung der Vikare.

§ 2.

Das Recht, die Hilfspriester zu ernennen, zu versetzen oder zu entlassen, steht dem Ordinarius zu. Ebenso hat er das Recht, die Befugnisse und Verpflichtungen der Hilfspriester im Rahmen des allgemeinen Kirchenrechts zu erweitern oder zu beschränken (can. 476). Begründete Wünsche der Pfarrvorstände werden bei Vikarsversetzungen nach Möglichkeit berücksichtigt.

Bei Versetzungen werden den Hilfspriestern die Zugskosten vergütet (nicht bei der erstmaligen Anstellung). Ein Anspruch auf Vergütung der Zugskosten für Möbeltransport steht den Vikaren in der Regel nicht zu. Die Zugkostenrechnung ist samt Belegen dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3.

Treten in einer Pfarrei solche Verhältnisse (persönliche oder örtliche) ein, daß die Ernennung eines oder mehrerer Hilfspriester notwendig wird, so haben die Pfarrer ihre zu begründenden Anträge an die Kirchenbehörde zu stellen, ebenso wenn durch Aenderung der Verhältnisse die Aushilfe eines Priesters entbehrlich geworden ist. Ist der Pfarrer nicht imstande, selbst einen solchen Antrag zu stellen oder unterläßt er ihn fahrlässig, so hat der Dekan die Pflicht, von sich aus an das Ordinariat Bericht zu erstatten.

§ 4.

Sowohl der Pfarrer als auch die Hilfspriester sind berechtigt und unter Umständen verpflichtet, wenn wichtige Gründe für oder gegen Verwendung eines Priesters als Vikar in einer bestimmten Pfarrei sprechen, sie bei der

Kirchenbehörde geltend zu machen. Kann ihnen an sich wohlberechtigten Wünschen nicht entsprochen werden, so mögen sie sich mit der Ueberzeugung beruhigen, daß, wie sehr auch die Kirchenbehörde Rücksicht auf lokale und persönliche Verhältnisse zu nehmen bereit ist, die allgemeinen Interessen der Diözese und die anderweitigen Pflichten des Bischofs die Erfüllung jener Wünsche unmöglich machen. Sachlich nicht genügend begründete Gesuche um Abänderung der Versetzung sollen unterbleiben. Persönliche Wünsche müssen zurücktreten.

C.

Dienstliches Verhältnis der Pfarrer und Vikare.

§ 5.

Der Pfarrer erhält seine Befugnisse und Vollmachten vom Bischof als potestas ordinaria, der Vikar erhält die Jurisdiktion ebenfalls vom Bischof durch Delegation; als iurisdictio delegata kann sie beschränkt sein und ist jederzeit widerruflich.

In der Regel werden die seelsorgerlichen Vollmachten der Hilfspriester, wenn nichts besonderes im Anstellungsdekret bemerkt ist, in unserer Diözese für die Seelsorge ad universitatem causarum gegeben; insofern ist die Jurisdiktion der Hilfspriester die gleiche wie die der Pfarrer, als sie ihn befähigt, jede Handlung der Seelsorge vornehmen zu können, die der Pfarrer auszuüben berechtigt ist.

Allgemein berechtigt zu Trauungen cum iure subdelegandi innerhalb der Pfarrei sind in unserer Erzdiözese auch die in der Pfarrei angestellten Hilfsgeistlichen, sofern der Pfarrvorstand nicht ausdrücklich in einem speziellen Fall sich die Vornahme der Trauung vorbehalten hat.

§ 6.

Die Hilfspriester werden necessitatis causa vom Bischof angestellt und können daher durch den Pfarrer von der cura animarum nicht ausgeschlossen werden. Da aber in einer Pfarrgemeinde nur ein Haupt sein darf, so hat der Hilfspriester für die Vornahme der seelsorgerlichen Funktionen sich in Allem den Anordnungen des Pfarrers, soweit sie nicht gegen Recht und Brauch der Kirche verstoßen, zu unterziehen. Dem Pfarrer steht die Verteilung der Geschäfte und die Oberleitung zu; dem Vikar kann jede seelsorgerliche Handlung vom Pfarrer übertragen werden, aber was er hierin vornimmt, darf er nur jussu vel permissu parochi tun.

§ 7.

Die Zuteilung der Geschäfte an den Hilfspriester soll nach den beiden Hauptgesichtspunkten erfolgen, welche in der gesetzmäßigen Verhinderung des Pfarrers sie vorzu-

nehmen, und in der Erspriechlichkeit für das Heil der Seelen, sie durch einen bestimmten Priester vorzunehmen, gelegen sind.

In Unterordnung unter diese Gesichtspunkte sind noch folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Die wichtigeren Funktionen (besonders die Predigten über schwierigere und heikle Materien, die Katechese älterer Schüler und die Christenlehre, Erteilung des Erstkommunionunterrichts, Annahme und Unterricht von Konvertiten, Trauungen mit ihren accessorischen Handlungen usw.) soll sich in der Regel der Pfarrer reservieren, soweit er sie vornehmen kann, und nicht gewichtige Gründe für deren Übertragung an den Hilfspriester sprechen.
- b) Die mehr äußere Schwierigkeiten verursachenden Funktionen (wie Besuch der Filialschulen, Besorgung der Kranken in der Nacht oder solcher, die entfernt wohnen, Gottesdienst und Sakramentspendung an Neben- oder Filialkirchen) können in der Regel mehr den Hilfspriestern übertragen werden.
- c) Die Verteilung der Geschäfte soll aber immer so erfolgen, daß der Hilfspriester als das erscheint, was er ist — als der amtsbrüderliche Mitarbeiter, den der Pfarrer necessitatis et utilitatis causa pro salute animarum beizieht, und nicht als der Diener, dem fast die ganze Last der Seelsorge allein obliegt.
- d) Die Zuteilung solcher Funktionen, die eine längere Vorbereitung erfordern, wie Predigt und Katechese, muß, von Notfällen abgesehen, rechtzeitig und nach bestimmtem Plan geschehen.
- e) Wird der Pfarrer selbst zur Vornahme einer seelsorgerlichen Funktion aus vernünftigen Gründen verlangt und ist er nicht gesetzmäßig verhindert, so darf er diese nicht dem Hilfspriester übertragen.
- f) Unter den heutigen Verhältnissen gilt als causa rationabilis für die Übertragung von Geschäften an die Hilfspriester auch deren gute pastorelle Ausbildung und Gewandtheit.
- g) Bei der Verteilung der Geschäfte muß darauf Rücksicht genommen werden, daß den Hilfspriestern Zeit und Gelegenheit bleibt, ihren persönlichen priesterlichen Pflichten (Breviergebet, Betrachtung, Studium usw.) nachzukommen. Auch sollte erreicht werden, daß, ganz besondere Veranlassungen ausgenommen, Priester nicht länger als bis höchstens 11 Uhr abends für Vereinstätigkeit in Anspruch genommen werden, und auch dieses nur in Ausnahmefällen.

§ 8.

Die ihm übertragene Funktion vollzieht der Vikar selbstständig, so wie er es vor Gott und seinem Gewissen verantworten zu können glaubt. Er ist dabei wie auch der Pfarrer an die Beachtung der Kirchengesetze und Diözesanverordnungen, an die Vorschriften des Direktoriums, der Rubriken und des Rituale gebunden. Auch können von dem Pfarrer innerhalb der kirchlichen Vorschriften bestimmte Leitsätze für die seelsorgerliche Praxis im Interesse der Continuität und guten Disziplin aufgestellt werden, die dann der Hilfspriester befolgen soll. Die dem Hilfspriester übertragenen Funktionen, soweit sie nicht ganz dem forum internum angehören, sind nicht der Verantwortung des Rektors entzogen. Er soll ihren richtigen und zweckdienlichen Vollzug möglichst überwachen und sich z. B. über Krankenbesuch, Schulunterricht, Vereinsleitung und Vereinstätigkeit erkundigen.

Ohne Zustimmung des Pfarrers soll ein Vikar nicht die Gründung oder Leitung eines Vereins übernehmen oder Dienstleistungen in auswärtigen Vereinen zusagen. In strittigen Fällen ist die Entscheidung des Dekans, nötigenfalls der Kirchenbehörde anzurufen.

§ 9.

Die Vertretung der Pfarrgemeinde, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Leitung und Teilnahme bei den Verwaltungskollegien, die Führung der Standesbücher und Ausstellung der Zeugnisse des Personalstandes ist Sache des Pfarrers; doch kann der Hilfspriester beigezogen werden, und es soll dies auch geschehen, um ihn für diesen Geschäftskreis, insbesondere für die kirchliche Vermögensverwaltung auszubilden.

§ 10.

Zur Uebernahme von privaten (z. B. literarischen) Geschäften des Pfarrers ist der Vikar nicht verpflichtet und darf solche nicht annehmen, wenn dadurch die Pflichten seines priesterlichen Lebens oder der cura animarum beeinträchtigt werden.

§ 11.

Hält sich der Hilfspriester für allzusehr mit Geschäften überlastet, so soll er in geeigneter Weise dem Pfarrer seine Bitte um Entlastung vortragen, und wenn er keinen Erfolg hat, einstweilen im Gehorsam sich den übertragenen Pflichten unterziehen und unter genauer Schilderung seines Arbeitspensums zum Entscheid sich an den Dekan, nötigenfalls an die Kirchenbehörde wenden.

§ 12.

Ohne Vorwissen und Zustimmung des Pfarrers darf der Hilfspriester an der für den Gottesdienst, für die

Spendung der Sakramente und den Vollzug der übrigen seelsorgerlichen Funktionen bestehenden äußeren Ordnung nichts ändern, und ebenso keine Neuerungen einführen. Sind unter mehrere Hilfspriester seelsorgerliche Funktionen verteilt, so soll die Uebertragung solcher ohne Vorwissen des Pfarrers von einem an den anderen nicht geschehen, außer es kann in einzelnen Fällen rationabiler dessen Zustimmung präsumiert werden.

§ 13.

Ähnlich wie der Pfarrer ist der Hilfspriester, weil ihm die cura animarum übertragen ist, strenge zur Residenz verpflichtet und darf sich ohne Zustimmung des Pfarrers nicht aus der Pfarrei entfernen. Jede längere Abwesenheit vom Pfarrhause auch innerhalb der Pfarrei soll, soweit dies nicht bei regelmäßigen Funktionen bekannt ist, dem Pfarrer oder den Hausgenossen kundgegeben werden, damit der Hilfspriester zu Kasualfällen schnell herbeigerufen werden kann. Hilfspriester bedürfen für eine Abwesenheit auch nur von einem Tage der Zustimmung des Pfarrvorstandes. In Pfarreien mit mehreren Geistlichen ist Vor Sorge zu treffen, daß womöglich immer ein Geistlicher zur Besorgung unvorhergesehener Kasualfälle zur Verfügung steht.

D.

Wissenschaftliche, praktische und asketische Weiterbildung der Hilfspriester.

§ 14.

Für die cura animarum, die mit Recht ars artium genannt wird, ist die mit Abschluß des Priesterseminars erreichte Vorbildung keineswegs ausreichend; der Priester bedarf einer stetigen wissenschaftlichen und praktischen Weiterbildung und, da im pastoralen Leben Wissen und Gewandtheit ohne entsprechende Tugend wenig ausrichten, ebenso einer unausgesetzten Verbollkommnung in asketischer Hinsicht.

§ 15.

Deshalb sollen die Hilfspriester die freie Zeit fleißig dem Studium widmen und zwar hauptsächlich in den für ihr Amt und ihre Heiligung notwendigen Disziplinen. Der Pfarrer soll sie hierzu aufmuntern, die gewissenhafte Benützung der hiesfür bestimmten Zeit überwachen und die fleißige Übung hierin wie andererseits etwaige bedeutende Vernachlässigung in den von ihm auszustellenden Zeugnissen entsprechend zum Ausdruck bringen.

§ 16.

Pfarrer und Vikar sollen öfters die Ziele, die Mittel, die Schwierigkeiten ihrer Pastoration besprechen, gegen-

seitig ihre Erfahrungen austauschen, die Wahl der Predigtthematik und die Anwendung außerordentlicher Mittel gemeinsam beraten und gern über wissenschaftliche Materien sich unterhalten.

§ 17.

In Gewissensfällen, die unter die Pflicht des anvertrauten Geheimnisses oder des Beichtsigels fallen, sollen die zur Lösung notwendigen Beratungen mit auswärtigen Priestern gepflogen werden.

§ 18.

Die Vikare sind verpflichtet, ihre Predigt niederzuschreiben. Nur in Ausnahmefällen kann eine ins einzelne gehende genaue Skizze dem Predigtvortrag zugrunde gelegt werden. Der Pfarrer kann sich die Entwürfe vorlegen lassen und soll es jedenfalls dann tun, wenn er bedeutende Mängel in der Predigt bemerkt.

§ 19.

Von den an die Kirchenbehörde einzuliefernden Predigten und Konferenzarbeiten soll der Pfarrer Einsicht nehmen, da er ja auch die Pflicht hat, über die wissenschaftliche Weiterbildung der Hilfspriester gewissenhafte und fachgemäße Zeugnisse zu geben.

§ 20.

Das Pfarrhaus soll gleichsam eine Fortsetzung des Priesterseminars sein; in demselben darf nichts geduldet werden, was den priesterlichen Tugenden ein Hindernis oder eine Gefahr bereiten könnte.

§ 21.

Der Pfarrer als rector principalis ist nicht nur Seelsorger seiner Gemeinde, sondern auch seiner Mitarbeiter. Er hat deshalb die Pflicht, in der Übung christlicher und priesterlicher Tugend mit gutem Beispiel voranzugehen, den religiösen und sittlichen Wandel seiner Vikare zu überwachen, unerlaubten Wirtshausbesuch und gefahrbringende Hausbesuche zu verbieten, bei erheblichen Fehlern zu mahnen und zu warnen, und wenn dieses nicht hilft, sowie überhaupt bei ärgernisgebenden Dingen an den Dekan und nötigenfalls an die Kirchenbehörde zu berichten.

§ 22.

Ein wahrhaft priesterliches Leben macht die Einhaltung einer guten Tagesordnung notwendig; diese aber ist nur möglich bei einer geregelten Hausordnung, die vom Pfarrer festzusetzen und mit der für die Seelsorge erforderlichen Zeit in Einklang zu bringen ist. Die Hausordnung haben die Vikare pünktlich einzuhalten.

E.

Persönliches Verhältnis des Pfarrers und der Hilfspriester.

§ 23.

Das concilium Viennense vom Jahre 1858 kennzeichnet das persönliche Verhältnis des Pfarrers zu seinen Hilfspriestern mit den Worten: *Parochus cooperatores fratres sacerdotii, filios aetatis et experientiae ratione habeat.* Wie in der Familie die Liebe die Grundlage und das Band aller Beziehungen ihrer Glieder bildet, so muß das ganze Zusammenleben und -wirken der Seelsorger von der übernatürlichen, christlichen Liebe durchdrungen, geleitet und geregelt werden.

§ 24.

Pfarrer und Vikare müssen harmonisch zu einem Ziele zusammenwirken. Diese Eintracht im Handeln und Wandel erbaut und baut die christliche Gemeinde auf. *Concordia parvae res crescunt, discordia vel maximae dilabuntur,* und *Luk. 11, 17: Omne regnum in seipsum divisum desolabitur.* Der *zelus animarum* eines Priesters, und wenn er auch außerordentlich groß wäre, ist stets verdächtig und wenig wirksam, sofern er Sonderwege einschlägt und sich von der Tätigkeit der Mitbrüder trennt.

§ 25.

Strenger Befehlston, Unnahbarkeit und Wortkargheit sollen von dem Pfarrer vermieden werden. Er erreicht die pflichtgemäßen Ziele seines Vorsteheramtes besser und leichter durch leutseliges Wesen. In seinen Aufträgen sei der Optativ die Regel, der Imperativ die Ausnahme. Achtung der priesterlichen Würde seines Mitbruders fehle ihm nie, sei er mit ihm allein, sei er mit ihm bei andern. — *Reges gentium dominantur eorum vos autem non sic, sed qui major est in vobis, fiat sicut minor (Luk. 22, 25f.). Parochus comis erga cooperatorem sit ac urbanus, et non modo parochianis, sed etiam a domesticis suis omnem observantiam eidem praestare enixe satagat iubeatque.* (*Instructio Pastoralis Eystettensis ed. V. pag. 469.*)

§ 26.

Als wahrhaft priesterlicher Vater freut sich der Pfarrer über die Erfolge seines Vikars, gibt der jüngeren Kraft gerne Gelegenheit, sich zu üben und der *cura animarum* zu dienen; er verschließt Herz- und Ohr, wenn wohlbedienerrische Stimmen aus dem eigenen Hause oder aus der Gemeinde ihm Versuchungen zur Eifersucht bereiten, oder ihre Besorgnisse wegen der Gefährdung des pfarrlichen Ansehens vorbringen. Die christliche Klugheit läßt ihn wohl erkennen, daß mit allen pastorellen Erfolgen, die er dem Vikar als

seinem geistigen Sohne ermöglicht, sein eigenes Ansehen bei Gott und allen Gutgesinnten zunimmt.

§ 27.

Es ist ein Zeichen wahrhaft liebevoller Gesinnung, wenn der Pfarrer nachsichtig und geduldig gegen die Schwächen und Unvollkommenheiten seines Vikars ist, sich vor kleinlicher Mörgelei hütet, aber mutig und stark sich erweist gegen solche Fehler und Nachlässigkeiten, die nicht ungeahndet bleiben dürfen.

§ 28.

Wenn wahrhaft priesterliche Liebe den Vikar erfüllt, dann ist ihm unerschütterliche Grundregel seines Verhaltens gegenüber seinem Pfarrer das Gebot des Dekalogs: *Honora patrem tuum.*

Er erweist ihm die schuldige Ehre, spricht über ihn mit Hochachtung, beklagt sich nicht über ihn bei den Parochianen und tadelt nicht seine Anordnungen und Unternehmungen, sucht Verletzungen seiner Ehre zu verhindern und die ihm günstigen Entschuldigungsmomente eifrig geltend zu machen.

Niemals läßt er sich auf stille oder offene Opposition gegen ihn ein und besucht die Gegner seines Pfarrers nur in Fällen der Notwendigkeit.

Caveant (cooperatores) omnem murmurationem, inurbanitatem, mores incultos et oppositiones, a nimio sui amore provenientes. Econtra modeste a parocho petant, quae sibi agenda sint, eiusque monitis et consiliis morem gerant (Instructio P. E. I. c. p. 470).

§ 29.

Mit der Ehrfurcht verbindet der gutgesinnte Vikar einen stets willigen Gehorsam gegen seinen Pfarrer. Einer zweimaligen Aufforderung bedarf er nicht; Murren, Äußerungen des Verdrußes, Klagen über Mühen und Arbeit sind ihm fremd, mit Bereitwilligkeit vollzieht er die Aufträge, kommt zuvor und erbittet sich lieber Dienstleistungen, als daß er sorgfältig abwägt, wie groß sein Anteil in der Arbeitsausgleichung sein dürfte.

Er folgt dem Wort des hl. Zäzarius von Arles: „*Quidquid tibi a superioribus fuerit commendatum, accipe tamquam de coelo sicut de ore Dei prolatum, nihil reprehendas, nihil discutias, in nullo penitus murmurare praesumas. Totum justum, totum sanctum et utile iudices, quidquid tibi a praelato videris imperari.*“

§ 30.

Gegenüber den Belehrungen und Unterweisungen des Pfarrers, welche dieser zudem auch pflichtgemäß ihm zukommen lassen soll im Interesse der so notwendigen Menschenkenntnis und der praktischen Ausbildung im Dienste,

sei der Vikar leicht zugänglich und empfänglich und hüte sich vor jeglicher Überhebung.

§ 31.

Der Vikar behalte sorgfältig alles bei sich, was man in jedem guten Hause als Familiengeheimnis bewahrt wissen will, sei höflich und freundlich gegen die Hausgenossen, dankbar für ihre Dienstleistungen, bewahre aber auch ihnen gegenüber vornehme priesterliche Zurückhaltung ohne Anklänge der Vertraulichkeit.

§ 32.

Der Vikar sei stets bereit, alle Beichtkinder anzunehmen, die sich ihm freiwillig stellen, hüte sich aber, seinem Pfarrer Pönitenten abwendig zu machen und unter seine eigene Leitung zu ziehen. Versuche zu geistlichen Sonderbündeleyen, deren Haupt er werden soll, weise er entschieden zurück.

§ 33.

In ganz besonderer Weise betätige sich die Liebe des Vikars gegenüber dem kranken und gebrechlich gewordenen Pfarrer. Er suche ihn möglichst zu schonen, habe alle Geduld mit seinen Gebrechen, erleichtere dessen Gewissen durch vollwertige und pünktliche Stellvertretung, benehme sich aber niemals so, als wäre er der eigentliche Herr neben dem überzähligen und geduldeten Pfarrer.

§ 34.

Das gute Einvernehmen zwischen Pfarrer und Vikar wird wesentlich gefördert und erhalten durch herzliche Teilnahme an Leid und Freud des Andern, durch sorgfältige Beachtung der Anstandsregeln und durch aufrichtige und ungesäumte freundliche Aussprache, wenn Mißverständnisse oder entgegengesetzte Interessen eine Spannung herbeizuführen drohen.

In parochiis, quibus duo vel plures cooperatores et capellani adscripti sunt, studeant se invicem ad sanctificationem excitare, concordiam servare, alter alterius onera portare, invicem honore et obsequiis praevenire, in omnibus ad salutem animarum spectantibus idem sentire et idem velle in Domino, functiones sacras inter se, consulto et dirigente parochio, ad maiorem fidelium utilitatem ex aequo et bono dividere (Instruc-tio l. c. p. 471).

F.

Institution der Vikare.

§ 35.

Der Vikar, der seine Talente und Kräfte und seine Zeit dem Pfarrer und der Pfarrgemeinde zur Verfügung stellt, muß auch von diesen den seinem Stande angemessenen Lebensunterhalt erhalten; denn „jeder Arbeiter ist seines

Lohnes wert“. Qui in sacrario operantur, quae de sacrario sunt, edunt, et qui altari deserviunt, cum altari participant (I. Corinth. 9, 13). Den für diesen Lebensunterhalt angemessenen Betrag zu bestimmen, ist Sache der Bischöfe, die hierbei nach ihrem Gewissen und unter Berücksichtigung der Verhältnisse zu verfahren haben.

Die Pfarrvorstände haben den Vikaren Kost und Wohnung im Pfarrhaus, Licht und Heizung zu stellen, für die Beforgung der Wäsche aufzukommen und das vorgeschriebene Bargehalt zu gewähren.

§ 36.

Die zu reichende Kost besteht in Frühstück, Mittags- und Abendtisch; auch soll dem Vikar nachmittags ein Zwischenbrot gereicht werden.

Die Kost soll genügend fein und in solcher Zubereitung, Abwechslung und Quantität gegeben werden, wie es für die Erhaltung der Kräfte und nach den berechtigten Forderungen einer normalen Gesundheitspflege angemessen ist.

§ 37.

Bei der durch auswärtigen Dienst notwendig werdenden Verköstigung außer dem Pfarrhause hat der Pfarrer die tatsächlich für entsprechenden Tisch entstehenden Auslagen zu decken; ist der Vikar der Erholung wegen abwesend, so ist ihm für Ausfall der Kost kein Ersatz zu leisten.

Trifft der Vikar wegen Behinderung im Dienste zu spät zur Mahlzeit ein, so ist ihm voller Tisch zu gewähren; kommt er unbegründeter Weise und ohne sich vorher mit dem Pfarrer verständigt zu haben, zu spät, so muß er sich mit dem begnügen, was ihm gereicht wird.

§ 38.

Der Vikar soll immer im Pfarrhause wohnen; ihm ist, falls nicht zwei Zimmer gewährt werden können, ein standesgemäßes, im Winter geheiztes, reinlich gehaltenes, als Arbeits- und Schlafraum genügendes Zimmer zur Verfügung zu stellen, das mit dem für die beiden genannten Zwecke und für die gehörige Unterbringung der Kleider, Leibwäsche und Bücher notwendigen Mobiliar ausgestattet sein soll. (Wegen Beschaffung der Möbel für Vikarszimmer wird auf Anzeigebblatt 1919 S. 325, die Einrichtung der Vikarszimmer betr., verwiesen.) Vor allem muß die Vikarswohnung nach Lage und Instandhaltung den berechtigten Forderungen der Hygiene entsprechen.

Ist das Pfarrhaus von beschränktem Umfange oder von defekter Bauart, so möge sich der Vikar mit dem Pfarrer bescheiden, bis Besserung hierin möglich ist.

§ 39.

Der Vikar hat die Beforgung der Bett- und Leibwäsche zu beanspruchen; bei letzterer ist außer dem durch normalen Gebrauch Notwendigen auch das durch die Schwierigkeit

des Dienstes Erforderliche zu gewähren; kann oder will die Besorgung der Wäsche im Pfarrhause nicht übernommen werden, so ist der Vikar mit einem von der Kirchenbehörde zu bestimmenden Betrag jährlich zu entschädigen.

Ebenso hat der Vikar die Stellung des Lichtes und die notwendige Bedienung zu beanspruchen, namentlich die Reinigung des Schuhwerkes und der Kleider, wie sie durch den täglichen Gebrauch und durch die Dienstverrichtungen notwendig wird. Auch kleinere Ausbesserungen an Kleidungsstücken werden am besten im Pfarrhaus besorgt, wofür die Vikare sich dankbar erweisen werden.

§ 40.

Für seine Mühewaltung erhält der Vikar von dem Pfarrer oder den anderweitig hiezu Verpflichteten ein Salarium, das in seiner normalen Höhe und in seinem wegen Berücksichtigung besonderer Verhältnisse speziell zu gestaltenden Betrage vom Bischof festzusetzen ist. Dieses Salarium ist in Vierteljahresraten auszubehalten.

Wird der Pfarrer neben seinem Pfründeeinkommen für die Mitversehung anderer Stellen oder Besorgung von höheren Schulen oder Anstalten besonders bezahlt und der Vikar in höherem Maße zu Dienstleistungen beigezogen, als ihm ohne diese besondere Inanspruchnahme des Pfarrers zufiele, so wird der Bischof entscheiden, ob und in wie weit sein Salarium zu erhöhen ist.

§ 41.

Die Stolgebühren, Oblationen der Parochianen bei Messen, Aussegnungen u. s. w. hat der Vikar niemals, auch auf den Filialen nicht, zu beanspruchen, wenn nicht an einem Orte durch rechtmäßige Gewohnheit der Bezug der-

selben ihm zusteht. Zufällige Zugeständnisse einzelner Pfarrer begründen hierin noch nicht ein Gewohnheitsrecht.

Dagegen hat er etwaige Ganggebühren für alle Dienste, die er selbst vornimmt, ferner die Gebühren für Assistenz bei Gottesdiensten, die gestifteten Gebühren für Abhaltung von besonderen Andachten (Kreuzweg-, Armenseelen-Andachten usw.) und Predigten, sowie die über die normale Höhe der Stolgebühren mit Rücksicht auf die Person des Funktionierenden gereichten Beträge zu erhalten.

§ 42.

Für die notwendig werdende Stellvertretung des Pfarrers wegen Applikationen pro populo und wegen Persolvierung der Stiftungen kann der Vikar beigezogen werden. Doch sollen ihm außer den Sonn- und Feiertagen in der Regel auch noch zwei Wochentage zum Celebrieren nach eigener Meinung freigegeben werden. Für die Applikationen pro populo und die gestifteten Messen muß er mit dem für eine hl. Messe üblichen Stipendium entschädigt werden. Für Messstiftungen, die ein höheres Stipendium abwerfen, oder für gestiftete Ämter, sei der Betrag höher oder niedriger als das normale Stipendium für Ämter, ist ihm die stiftungsgemäße Gebühr zu bezahlen. Ist aber die Pfarrpfründe oder eine mitzuberwaltende Kaplaneipfründe als solche mit einer Anzahl Messen belastet, so ist auch dann, wenn der Einzelbetrag höher wäre als das normale Stipendium, dem Vikar nur das gewöhnliche Stipendium zu reichen, wenn nicht der Stiftungsbrief anders bestimmt.

Freiburg, 27. Januar 1922.

† Carl, Erzbischof.

(Ord. 3. 2 1922 Nr 1350.)

Die in § 39 Abs. 1 der vorstehenden Verordnung vorgesehene Entschädigung für die Besorgung der Leibwäsche außerhalb des Pfarrhauses wird bis auf weiteres auf 300 M. jährlich festgesetzt.

Freiburg, 3. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

Faint, illegible text in the upper right quadrant, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text in the upper right quadrant, continuing the bleed-through.

Third block of faint, illegible text in the upper right quadrant.

Block of faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Block of faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Block of faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.